

Statuten

Rechtsform, Zweck und Sitz

1.

Unter dem Namen combikultur besteht im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein nichtgewinnorientierter Verein mit Sitz in Zürich.

2.

Der Verein fördert die interkulturelle Zusammenarbeit von Künstler*innen verschiedener Sparten aus Peru und der Schweiz.

Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch

- interkulturellen und interdisziplinären Austausch
- Gestaltung der digitalen Plattform combikultur mit gemeinsamen Kunstprojekten, kulturellen Beiträgen und Reflexion der länderübergreifenden Zusammenarbeit

Organisation

3.

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

4.

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Publikationen o.ä.
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Dokumente des Vereins können in Spanischer und/oder Deutscher Sprache verfasst werden.

Mitgliedschaft

5.

Mitglieder des Vereins sind die ständigen redaktionellen und administrativen Mitarbeiter*innen resp. Redaktor*innen der Plattform combikultur. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

6.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich mitgeteilt werden. Über einen allfälligen Vereinsausschluss beschliesst die Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlung

7.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für folgende Aufgaben

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Entscheid über Aufnahme in den und Ausschluss aus dem Verein
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung von Vorstand und Revisionsstelle
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge; den finanziellen Möglichkeiten der Mitglieder in den jeweiligen Ländern ist dabei Rechnung zu tragen
- Beschluss über Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen und in der Regel digital durchgeführt. Die Mitgliederversammlung ist zeitlich so anzusetzen, dass die Teilnahme in beiden Kontinenten möglich ist. Traktandenanträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Für sämtliche Korrespondenz ist der eMail-Verkehr zulässig.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

8.

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Mitgliederversammlung oder delegiert dafür ein anderes Vorstandsmitglied.

9.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

10.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Vorstand

11.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen mit den Funktionen:

- Präsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

12.

Der Vorstand

- ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig
- führt die laufenden Geschäfte, leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen
- ergreift die nötigen Massnahmen zur Verfolgung des Vereinszwecks
- entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

13.

Der Vorstand führt seine Arbeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Zeichnungsberechtigung und Haftung

14.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

15.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

16.

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

17.

Bei der Vereinsauflösung fliesst ein allfälliger Überschuss an ein gemeinnütziges, kulturelles Projekt in Peru. Die Auswahl des Projekts wird von der Mitgliederversammlung getroffen.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30.01.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Zürich&Lima, 30.01.2021

Der Vorstand:

Moni Egger, Aktuarin



Teresa Serpa, Co-Präsidentin



Cali Flores, Finanzen



Margrit Egger, Co-Präsidentin

